

Richtlinien

zur Vergabe des Henry-Ford-Stipendiums

für Studentinnen im Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen

Fachrichtung Maschinenbau der RWTH Aachen

Vom 02.08.2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW S. 414), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Richtlinien erlassen:

§ 1 Zweck und Förderfähigkeit

- (1) Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studienanfängerinnen und Studentinnen des Fachbereiches Maschinenbau und des Wirtschaftsingenieurwesens Fachrichtung Maschinenbau an der RWTH Aachen, die bereits hervorragende Leistungen im Studium erbracht haben oder deren Werdegang besonders gute Leistungen erwarten lässt.
- (2) Gefördert werden kann, wer als Studentin der RWTH Aachen im Fachbereich Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Maschinenbau immatrikuliert ist, sofern die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs nicht überschritten wurde und der Steuerkreis die Förderungswürdigkeit festgestellt hat. Förderungswürdigkeit liegt vor:
 - bei überdurchschnittlichen schulischen Leistungen (Abitur), insbesondere in Mathematik und naturwissenschaftlichen Fächern
 - bei überdurchschnittlichen Studienleistungen
 - bei Vorliegen weiterer förderungswürdiger Merkmale, die auf Förderungswürdigkeit deuten, insbesondere eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem gewerblichen-technischen Beruf oder (außer)universitäres Engagement.
- (3) Die Stipendien werden einkommensunabhängig vergeben.

§ 2 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die RWTH Aachen erhält die Zuwendungen zur Förderung der Studentinnen von der Ford-Werke GmbH.
- (2) Die Zahl der zu vergebenden Stipendien richtet sich nach den jeweils jährlich durch die Ford-Werke GmbH auf der Basis eines Zuwendungsvertrags zur Verfügung gestellten Mitteln.
- (3) Die Stipendienhöhe beträgt 300,00 Euro pro Monat und wird monatlich ausgezahlt.
- (4) Die Stipendien werden i.d.R. jeweils für ein Jahr bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt zum jeweiligen Wintersemester und endet mit Ablauf des folgenden Sommersemesters.
- (5) Jede Stipendiatin hat eine Mentorin bzw. einen Mentor der Ford-Werke GmbH, der die Stipendiatin durch die Förderung begleitet. Zwischen Stipendiatin und Mentorin bzw. Mentor findet einmal pro Semester ein persönliches Treffen zum gegenseitigen Feedback statt. Mentorin bzw. Mentor und Stipendiatin besprechen in diesem Rahmen auch die Studienplanung sowie zukünftige Praktika und Shadowings.
- (6) Die Förderhöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit. Im Bachelor erfolgt die Förderung bis zum Abschluss der Bachelorprüfung, längstens ein Semester über die Regelstudienzeit (bis zum 8. Fachsemester einschließlich) hinaus. Im Master erfolgt die Förderung bis zum Abschluss der Masterprüfung, längstens ein Semester über die Regelstudienzeit (bis zum 4. Fachsemester einschließlich) hinaus. Bei Förderung einer Stipendiatin sowohl in ihrem Bachelor- als auch in einem anschließenden Masterstudium erfolgt die Förderung längstens bis zum insgesamt 11. Fachsemester. Gefördert werden ausschließlich Fachsemester an der RWTH Aachen.

- (7) Verlängert sich das Studium aus schwerwiegenden Gründen, wie bspw. einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, so kann die Förderhöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (8) Während einer Beurlaubung wird das Stipendium grundsätzlich nicht ausgezahlt. In begründeten Ausnahmefällen können auch Urlaubssemester zur Absolvierung von fachrichtungsbezogenen Auslandsstudien gefördert werden. Die Fortzahlung des Stipendiums für den bewilligten Zeitraum erfolgt in gleicher Höhe. Dies gilt nicht für sonstige Beurlaubungsgründe im Sinne des § 8 Abs. 1 der Einschreibungsordnung der RWTH Aachen. Der Antrag auf ausnahmsweise Förderung während einer Beurlaubung ist rechtzeitig vor Antritt des Urlaubssemesters schriftlich bei der Stabsstelle Fundraising und Alumni einzureichen. Dabei ist insbesondere darzulegen, welche Fächer oder Fachkenntnisse während des Auslandsstudiums vertieft oder erworben werden sollen und zu begründen, inwieweit das Urlaubssemester für den Studienfortschritt insgesamt zweckdienlich ist.
- (9) Unter fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalten sind ein Studium an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule oder ein Auslandsaufenthalt im Rahmen eines Austauschprogramms zu verstehen.
- (10) Für Praktika, die dem Studienziel dienen, gilt § 2 Abs. 8 dieser Richtlinie entsprechend.
- (11) Es werden höchstens zwei Auslandssemester gefördert, wobei jedes Auslandssemester separat beantragt werden muss. Das gilt auch, wenn diese zeitlich aufeinander folgen.
- (12) Die Förderung von Auslandssemestern und Urlaubssemestern erhöht nicht die Höchstförderdauer des Stipendiums.
- (13) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter der Voraussetzung des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- (2) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums jederzeit und fristlos möglich.
- (3) Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Stipendiatinnen:
 - alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums im Sinne dieser Richtlinien von Bedeutung sind, insbesondere wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird, der RWTH Aachen – Stabsstelle Fundraising und Alumni – unverzüglich mitzuteilen
 - zur Teilnahme an der Evaluierung ihrer Leistungen.

- (4) Zugleich erklären die Stipendiatinnen mit der Annahme des Stipendiums
- die Bereitschaft, an Veranstaltungen des inhaltlich selbst zu gestaltenden und organisierenden Rahmenprogramms (Montagstreffen, Team-Wochenenden, Career Day, Management-get-together, Assessment-Center-Trainings und mindestens ein Shadowing pro Jahr) teilzunehmen, in dem die Geförderten während des Studiums begleitend auf das Berufsleben vorbereitet werden
 - die Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie.
- (5) Jede Stipendiatin ist verpflichtet, für jedes Semester bis zum 31.10. und zum 30.04. eine aktuelle Studienbescheinigung und Leistungsaufstellung an die Emailadresse bildungsfonds@rwth-aachen.de zu senden. Formulare hierzu sind in elektronischer Form bei der Stabsstelle Fundraising und Alumni erhältlich. Klausuren, für die noch kein Ergebnis bekannt ist, sollen in der Aufstellung einen entsprechenden Vermerk erhalten. In die Aufstellung sollen auch geleistete und geplante Praktika aufgenommen werden. Ab dem 4. Studiensemester muss die eingereichte Leistungsaufstellung auch einen Zeitplan für den Rest des Studiums enthalten.
- (6) Zusätzlich zur Leistungsaufstellung ist von jeder Stipendiatin ein Semesterbericht bei ihrer persönlichen Mentorin bzw. ihrem persönlichen Mentor der Ford-Werke GmbH einzureichen.
- (7) Jede Stipendiatin soll mindestens eine dreimonatige Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Ford-Werke GmbH durchführen, um das Unternehmen besser kennenzulernen. Dies kann im Rahmen eines Praktikums sowie Bachelor- und Masterarbeiten erfolgen. Für die Planung und Abstimmung dieser Tätigkeiten sind die Mitglieder der Ford-Werke GmbH des Steuerkreises zuständig.

§ 4

Antragsstellung, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Das Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden. Die Bewerbung ist unter Beifügung der auf der Homepage der RWTH Aachen (www.rwth-aachen.de/bildungsfonds) genannten Unterlagen form- und fristgerecht einzureichen.
- (2) Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt jeweils zum Wintersemester via Online-Bewerbungsverfahren zur Neuaufnahme in das Programm.
- (3) Bewerbungsfrist für Studentinnen und Studienanfängerinnen, die sich erstmalig oder um eine Verlängerung im Bachelor- oder Masterstudium bewerben ist vom 01.06.-30.06. eines jeden Jahres. Bewerbungsfrist für Stipendiatinnen, die zum Bewerbungszeitpunkt bereits durch das Henry-Ford-Stipendium gefördert werden und sich zum Wintersemester in einer Förderung im Bachelorstudium befinden und zum Sommersemester in den Master wechseln, ist vom 01.02. bis 28.02. eines jeden Jahres. Die Ausschreibungsfristen werden entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der RWTH Aachen (www.rwth-aachen.de/bildungsfonds) bekanntgegeben.
- (4) Bewerben kann sich nur, wer:
- a) die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
 - b) vor der Aufnahme des Studiums an der RWTH Aachen steht oder dort bereits immatrikuliert ist.

- (5) Der Online-Bewerbung sind die nachfolgend genannten Dokumente – in einem pdf zusammengefügt – beizufügen:
- a) Motivationsanschreiben
 - b) tabellarischer Lebenslauf
 - c) Abiturzeugnis bzw. Schulabschlusszeugnis
 - d) ggf. Bachelor Zeugnis (nur bei Bewerberinnen im Masterstudiengang)
 - e) ggf. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen (für RWTH Studierende Auszug des Notenspiegels aus dem Campus System)
 - f) ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.
- (6) Die Sichtung und Vorauswahl der Bewerbungen erfolgen durch den Steuerkreis. Dieser besteht aus vier Vertreter/-innen der RWTH Aachen sowie vier Vertreter/-innen der Ford-Werke GmbH. Der Steuerkreis tritt ein bis zweimal jährlich zur Auswahl der Stipendiatinnen zusammen.

Der Steuerkreis entscheidet weiterhin über die Förderungswürdigkeit der Stipendiatinnen.

- (7) Die förderungswürdigen Studentinnen werden rechtzeitig per E-Mail zu einem persönlichen Interview im August/September eingeladen. Die Interviews werden jeweils von einem Steuerkreismitglied der RWTH Aachen sowie der Ford-Werke GmbH durchgeführt. Die Grundlage hierzu bildet ein strukturierter Fragenkatalog. Nach den Interviews wird von den Steuerkreismitgliedern eine Rangliste der zu fördernden Stipendiatinnen erstellt. Diese Rangliste wird auch für das Nachrückverfahren genutzt, wenn eine Stipendiatin die Förderung vor Ablauf des Förderendes verlässt.

§ 5 Bewilligung

- (1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Vergabeentscheidung des Steuerkreises.
- (2) Die Entscheidung über die Stipendienvergabe wird den ausgewählten Stipendiatinnen durch einen Bewilligungsbescheid schriftlich bekannt gegeben. Die Annahme des Stipendiums ist schriftlich und fristgerecht bei der RWTH Aachen anzuzeigen. Jede Stipendiatin erhält nach der Aufnahme in das Stipendium eine Urkunde.

§ 6 Leistungsüberprüfung während der Förderung

- (1) Eine Nicht-Abgabe der Leistungsaufstellung gem. § 3 Abs. 5 dieser Richtlinien kann zum Ausschluss aus dem Stipendium führen.

- (2) Der Steuerkreis prüft anhand dieser Leistungsaufstellung die Förderungswürdigkeit der Stipendiatinnen gemäß § 4 Abs. 6. Bei mangelhaftem Studienfortschritt kann die Beendigung der Förderung mit dem abgelaufenen Semester beschlossen werden. Dies wird der Stipendiatin schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Prüfung des Studienfortschritts erfolgt jeweils individuell für jede Stipendiatin anhand der von ihr eingereichten Unterlagen. Der Steuerkreis hat dazu die folgenden Grundsätze beschlossen:
 - a) Voraussetzung für die Förderung ist, dass mindestens 70 % der Leistungspunkte erreicht werden, die bis zum jeweiligen Semester laut Studienverlaufsplan erreicht werden sollten.
 - b) Darüber hinaus sind kontinuierlich mindestens 50 % der Leistungspunkte des vorgesehenen Workloads im jeweils aktuellen Semester nachzuweisen.
- (4) Die Förderung kann daraufhin um bis zu zwei Semester zur Bewährung verlängert werden, wenn sich das Studium aus schwerwiegenden Gründen in der Person der Stipendiatin verzögert hat, ohne dass diese hieran ein Verschulden trifft. Ausnahmegenehmigungen bedürfen eines pro-aktiv eingereichten, schriftlich begründeten Antrags der Stipendiatin und ausführlicher Beratung und Entscheidung im Steuerkreis unter Einbeziehung aller Steuerkreismitglieder. Diese Möglichkeit ist leistungsabhängig. Voraussetzung hierfür ist:
 - a) in dem Bewährungssemester sind mindestens 70% der zu erreichenden ECTS-Punkte des Semesters erreicht worden und
 - b) am Ende des Folgesemesters werden wieder mindestens 70 % der Gesamtleistung nachgewiesen.

Die Förderhöchstdauer verlängert sich durch die Gewährung der Bewährungssemester nicht.

§ 7 Fortsetzung der Förderung

- (1) Zur Fortgewährung des Stipendiums nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der o.g. Bewerbungsprozess erneut zu durchlaufen. Bei gleichbleibendem oder besserem Leistungsstand, ist es das Bestreben des Steuerkreises, die Förderung im Sinne einer langfristigen Förderung um ein weiteres Jahr zu verlängern.
- (2) Stipendiatinnen, die während des Bachelorstudiums gefördert werden und ein Masterstudium anschließen, werden nach Bestehen der Bachelorprüfung nicht automatisch in die Masterförderung aufgenommen. Für eine Weiterförderung muss eine neue Bewerbung mit Anschreiben, Lebenslauf und Bachelor-Notenaufstellung als online-Bewerbung versandt werden. Der Steuerkreis prüft diese Bewerbungen und lädt die Bewerberinnen i.d.R. zu einem neuen Interview ein, das über die Weiterförderung entscheidet. Hierbei muss die Bewerbungsfrist eingehalten werden.
- (3) Zur Erleichterung des Übergangs in die Förderung eines Masterstudiums können Bachelorabsolventinnen an einem speziellen Bewerbungs- und Auswahlverfahren teilnehmen, wenn sie aufgrund ihres bisherigen Studienverlaufs bei Teilnahme an dem Bewerbungsverfahren gemäß § 4 der Richtlinien erst nach Beginn ihres Masterstudiums gefördert werden könnten. Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Verfahren ist, dass die Bewerberin bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bachelorstudiums eine

Förderung aufgrund eines Henry-Ford-Stipendiums erhält. Zudem gilt in Abweichung von § 4 Abs. 2 und 3 der Richtlinien Folgendes:

Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt jeweils zum Sommersemester vom 01.-28.2. Die Bewerbung erfolgt online. Die Bewerbungsfrist wird den Stipendiatinnen rechtzeitig durch die RWTH Aachen mitgeteilt.

§ 8

Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen und die Stipendiatin zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist und wenn die Stipendiatin den Mitwirkungs-, Unterrichts- und Leistungsnachweispflichten nicht nachgekommen ist oder der Steuerkreis bei der Prüfung feststellt, dass die Förderfähigkeit nach § 1 Abs. 2 der Richtlinien für das Stipendium nicht mehr fortbesteht. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.
- (2) Verletzt die Stipendiatin ihre Berichtspflicht aus § 3 Abs. 3 der Richtlinien, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.

§ 9

Beendigung

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die Stipendiatin
 - a. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
 - b. das Studium abgebrochen hat,
 - c. die Fachrichtung gewechselt hat,
 - d. exmatrikuliert wird oder
 - e. die Beendigung gemäß § 6 Abs. 2 der Richtlinien beschlossen worden ist.
- (2) Vorzeitig beendete Stipendien werden im Nachrückverfahren anhand der Ranglisten des Steuerkreises bis zum Ablauf des ursprünglichen Förderzeitraumes erneut vergeben. Ein Anspruch auf eine Förderung über einen vollen Förderzeitraum nach § 2 Abs. 4 der Richtlinien besteht für die nachrückenden Stipendiatinnen nicht.
- (3) Stipendiatinnen, die ihr Studium abschließen, informieren die Stabsstelle Fundraising und Alumni und schicken eine Kopie des Abschlusszeugnisses.
- (4) Die Stipendiatinnen erhalten zum Abschluss einen offiziellen Brief und eine Bescheinigung über die Förderungsdauer von der Ford-Werke GmbH.
- (5) Mit der Mentorin bzw. dem Mentor der Ford-Werke GmbH wird ein Abschlussgespräch geführt.

§ 10 Rahmenprogramm

- (1) Die Ford-Werke GmbH stellt neben der finanziellen Förderung der Stipendien auch eine finanzielle Förderung für das Rahmenprogramm zur Verfügung.
- (2) Die Teilnahme an den in § 3 Abs. 4 der Richtlinien genannten Veranstaltungen wird seitens der Mitglieder des Steuerkreises der Ford-Werke GmbH überprüft.
- (3) Die Stipendiatinnen reichen jeweils zum 30.04. und 31.10. eine Veranstaltungs- und Kostenplanung für das Rahmenprogramm für das folgende Semester bei der RWTH Aachen – Stabsstelle Fundraising und Alumni – ein. Die Planung wird vom Steuerkreis genehmigt. Im Laufe des Semesters werden nur die Kosten für die Veranstaltungen übernommen, die in der abgesehenen Planung enthalten sind.
- (4) Die Mittel des Rahmenprogramms können nicht zur Finanzierung der folgenden Maßnahmen und Aktivitäten eingesetzt werden:
 - Soziale Projekte
 - Cateringkosten und Verpflegung bei Feiern und Seminaren
 - Dekoration
 - Fahrtkosten

§ 11 Sonstiges

- (1) Die Förderung erfolgt stets unter dem Vorbehalt, dass die RWTH Aachen entsprechende Mittel seitens der Ford-Werke GmbH erhält.
- (2) Die RWTH Aachen behält sich das Recht vor, jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausgezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.

§ 12 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 24.07.2017.

Für den Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
Der Kanzler

Aachen, den 02.08.2017

gez. Nettekoven
Manfred Nettekoven